

Mannheim

Waldhof - Ost

# BEBAUUNGSPLAN NR. 26/47 FÜR DAS GEBIET WESTL. DER LAMPERTHEIMER STRASSE ZWISCHEN MAIBLUMENHOF UND LANGER SCHLAG

58/34

M. 1:1000

Waldhof  
44

## Erläuterung:

WR	REINES WOHNGEBIET
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
0,5	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
I	GESCHOSSZAHL
o	OFFENE BAUWEISE
SD	SATTELDACH 30° - 35° NEIGUNG
*	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
*	NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
*	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
*	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
*	GEHWEGFLÄCHE
*	FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
*	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
*	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
*	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
*	FIRSTRICHTUNG
* ohne Sign.	EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
*	EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
*	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
Ga	GARAGE
100.00	ALTE STRASSENHÖHE <u>100.00</u> NEUE STRASSENHÖHE
*	LEITUNGSRECHT
* w	WASSERLEITUNG

## Hinweis:

DIE MIT \* GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (5) LBO.

NR. ....

GENEHMIGT ( § 11 B BAUG, § 111 LBO )

KARLSRUHE. ....

REGIERUNGSFRASIDIUM

KARLSRUHE

IM AUFTRAG

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM

AM 27.4.1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE

BEBAUUNGSPLAN ( § 10 B BAUG ) IST NACH

§ 12 B BAUG. AM 16.8.1976 RECHTSVER-

BÜNDLICH GEWORDEN.

16.8.1976

STADT MANNHEIM

DEZ. VII

BÜRGERMEISTER



## Schriftliche Festsetzungen:

- \* 1. DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER AN-  
GEPASST WERDEN.
- \* 2. SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN. DIE HÖHE DARF  
1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. HÖHE DER WEGESEITIGEN EINFRIEDIGUNGEN MAX. 0,80m.
- \* 3. DIE MÜLLBEHÄLTER SIND INNERHALB EINES BEREICHES VON MAX. 12,00 m GEMESSEN VON DER  
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUFZUSTELLEN.
- 4. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBEN-  
ANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO NICHT ZULÄSSIG. (§ 23 ABS. 5 Bau NVO.)
- 5. JE WOHNGEBÄUDE SIND NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG. (§ 3 ABS. 4 Bau NVO.)

Nr. 13-24/0279/75

Genehmigt ( § 17 BauNVO, § 111 LBO )

Karlsruhe, den 27. Juli 1975Regierungspräsidium  
Karlsruhe

MANNHEIM, DEN 9. 10. 1975MANNHEIM, DEN 9. 10. 1975

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII

STADTPLANUNGSAMT

BÜRGERMEISTER

STADTOBERBAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster  
aufgehellten Darstellung der bestehenden  
Grundstücke und Gebäude mit dem  
Vermessungswerk, Stand vom 1.6.1975  
wird bestätigt.

Mannheim, den 9. 10. 1975

VERMESSUNGSAMT